

terschleife und Defraudation der Mülstersteuer gerichteten Verhütungs- und Strafbestimmungen, werden ausführliche Vorschriften (in 40 §§.) ertheilt.

Bemerk. Aus dem §. 25 der obigen Verordnung ergibt sich, daß eine gleichartige Mahlsteuer auch schon im Jahre 1599 stattgefunden habe.

Untern 9. Juli 1633 sind, bei den von Adlichen, von Mühlenbesitzern und Mülkern, sowie von Mahlgäßen geschickten Nichtbeachtungen der obenangezeigten Bestimmungen, weitere Vorschriften zur Sicherung der unerläßlichen Mühlensteuer- Erträge landesherrlich ertheilt worden.

95. Münster den 30. Sept. 1633. (A. L. h. Kriegsinvasion.)  
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u.  
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Rätthe.)

Daß von einer sogenannten landgräflich hessischen Hofkammer-Direktion, an alle Eigenhörige, Pächter, Rent- und Zehnt-Pflichtigen des Landesherrn, des Domkapitels und der Geistlichkeit, anmaßlich erlassene Verbot der Zahlung und Leistung ihrer Prästationen an ihre resp. Eigenthümern, darf, bei Vermeidung von Leib-, Lebens- und Güterkonfiskations-Estrafe, nicht beachtet werden.

96. Münster den 8. Oct. 1633. (A. L. h. Kriegsinvasion.)  
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u.  
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Kanzler und Rätthe.)

Die Annahme der Aemter und Dienste derjenigen stiftlichen Beamten, welche durch fürstlich hessische, reichsgeschwridrige Verfolgung von ihren Posten vertrieben worden sind, wird den sämtlichen Unterthanen, bei Estrafe des Erfasses alles daraus entspringenden Schadens und der Confiskation ihrer Güter, verboten, sodann auch bestimmt: daß alle von solch eingebrungenen Justiz- und Verwaltungs-Beamten verwirklichten Amtshandlungen nichtig sein und deren Verfügungen nicht befolgt werden sollen.

97. Ohne Erlaß-Ort, den 6. December 1633. (A. L. h. Forst-Devastation.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u.  
Bischof zu Münster ic.

Bei den, unter dem Schutze der im Stift Münster befindlichen hessischen Besatzungen geschickenden und dadurch beförderten Forst-Devastationen, daß das gefällte Holz von benachbarten Ausländern gekauft und ausgeführt wird, wird landesherrlich bestimmt, daß Letztere und deren Erben über kurz oder lang, wegen Betheiligung an dergleichen gewaltthätigen Räubereien und Verwüstungen, zu vollständiger Schadloshaltung angehalten und zu solchem Ende belangt werden sollen.

98. Münster den 14. Juli 1634. (A. L. h. Landes-Einkünfte.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Rätthe.

Den von den gewaltsam eingebrungenen hessischen Offizieren und Beamten ergehenden Ansuchen und die früheren stiftlichen Beamten und an die Steuer-, Pacht- und Rentpflichtigen, zur Einlieferung der Amts-Rechnungen und Register und zur Entrichtung der rückständigen, laufenden und sogar künftig erst fällig werdenden Intraden, darf bei Vermeidung schwerer Geld- und anderer Strafen, durchaus keine Folge gegeben werden.

Bemerk. Am 29. December 1634 ist die Zahlung der von einem angeblich hessischen Commissar ausgeschriebenen Contribution gleichmäßig verboten worden.

99. Münster den 20. Juni 1635. (A. L. h. Executions-Krevel.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u.  
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Rätthe.)

Die ohne landesherrlichen Befehl, mit Verbeigebung der Beamten, bei den Unterthanen häufig sich einlegenden Executanten sollen verhaftet, und als „offenbare „Laudzwinger“ zur Estrafe gezogen werden.